

der PAYONE GmbH für die Akzeptanz und die Abrechnung von Debit- und Kreditkarten im Card Present-Geschäft
Stand 02/2020

1 VERTRAGSINHALT

(1) Dieser Vertrag regelt die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten der Kartenorganisationen Mastercard, Visa, UnionPay International (UPI), DISCOVER Financial Services (Diners Club) und Japan Credit Bureau International (JCB) durch das Unternehmen am Terminal (sog. Card Present-Geschäft) sowie die Abrechnung von Zahlungsvorgängen, die durch die vertragsgemäße Verwendung der oben genannten Karten als bargeldloses Zahlungsmedium ausgelöst werden. Der Vertrag besteht aus den nachfolgenden Bedingungen sowie dem unterschriebenen Vertrag Akzeptanz und die Abrechnung von Debit- und Kreditkarten im Card Present-Geschäft und dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der PAYONE (nachfolgend zusammen Vertrag genannt).

Soweit keine anderslautende vertragliche Vereinbarung getroffen wird ist zum Vertragsabschluss nur ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland berechtigt.

(2) Der Vertrag kommt erst mit der Freischaltung der entsprechenden Funktionalität am Terminal des Unternehmens zustande.

(3) Das Unternehmen ist nach Maßgabe des Vertrages berechtigt, die vom Karteninhaber in seinem Geschäftsbetrieb vorgelegte Karte für den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und damit begründete Forderungen bei PAYONE zur Abrechnung einzureichen. Dieser Vertrag gilt ausschließlich für Kartenzahlungen im Card Present-Geschäft, d.h. physische Vorlage der Karte bei dem Unternehmen und nicht für Kartenzahlungen z.B. über Internet (eCommerce) oder Mail Order/Telefon Order (MoTo), bei der die Karte nicht physisch vorgelegt wird (sog. Card Not Present-Geschäft).

(4) Definitionen

- **Authentifikation:** Verfahren zur Legitimation des Karteninhabers durch Unterschriftenprüfung oder Eingabe der Geheimnummer (PIN - Personal Identification Number) oder der Verifizierung mittels ODCVM (On Device Cardholder Verification Methode) durch mPIN oder Fingerprint an mobilen Geräten (z.B. Smartphones) bei kontaktlosen Zahlungen.
- **NFC:** Die Nahfeldkommunikation (Near Field Communication) ist ein internationaler Übertragungsstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten per Funktechnik über kurze Strecken von wenigen Zentimetern.
- **Terminal:** Ein für den Einsatz bei PAYONE zugelassenes, EMVCo- und PCI PTS zertifiziertes POS (Point-of-Sale)-Terminal bzw. zertifiziertes Kassensystem des Unternehmens, welches die Kartendaten vom Chip / Magnetstreifen (kontaktbehaftet) oder per NFC-Schnittstelle (kontaktlos) liest und den Bezahlvorgang technisch abwickelt. Das Terminal muss für EMV sowie kontaktlos konfiguriert und aktiviert und von einem Netzbetreiber initialisiert sein. Das Unternehmen muss von seinem Netzbetreiber eine Mitteilung über die positive Initialisierung des Terminals erhalten haben, bevor das Terminal für Kartenzahlungen eingesetzt werden kann.
- **EMV:** Diese Abkürzung (Europay International, Mastercard und Visa) bezeichnet einen weltweiten technischen Standard für mit einem Prozessorchip ausgestattete Zahlungskarten sowie für die Chipkartengeräte (POS-Terminals und Geldautomaten), mit dem die system- und länderübergreifenden Karten- und Terminalnutzung in Hinblick auf Interoperabilität und Flexibilität sichergestellt wird.
- **PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard):** Standard der Normierungsorganisation PCI SSC (Payment Card Industry Security Standard Council) der die Sicherheitsanforderungen an Karteninhaberdaten im Unternehmensumfeld definiert. Die Kartenorganisationen fordern die Umsetzung des Standards für Unternehmen ab einem bestimmten Transaktionsvolumen und für bestimmte Branchen (z.B. Airlines, Hotelbetriebe).
- **Grundgeschäft:** Kauf- und / oder Dienstleistungsvertrag, den das Unternehmen mit dem Karteninhaber abschließt.
- **abzurechnende Forderung:** Forderung, die das Unternehmen gegen den Karteninhaber aufgrund des Grundgeschäftes erworben hat und die von dem Unternehmen aufgrund dieses Vertrages zur Abrechnung an PAYONE einreicht wird.
- **Karte:** Debit- und/oder Kreditkarte der Kartenorganisationen (Brands) die zur Bezahlung von Waren und / oder Dienstleistungen eingesetzt wird. Davon umfasst sind bspw. Zahlungskarten mit Chip-, NFC- und Magnetstreifentechnologie sowie der Einsatz von Bezahl-Applikationen auf mobilen Endgeräten (Smartphones, Tablets) mit denen die Karteninhaber am POS Terminal bezahlen können.
- **Consumer Cards:** Karten deren Inhaber ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist.
- **Commercial Cards:** Karten, die für Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, selbständige Unternehmer (Unternehmer i.S.d. § 14 BGB) ausgestellt wurden und wo die Transaktionen einem Konto des Unternehmens belastet werden.
- **Belastungsbeleg:** Elektronisch generierter digitaler oder papierhafter Beleg der am Ende einer Transaktion vom Terminal bzw. der Kassenapplikation erstellt wird.
- **Karteninhaber:** Inhaber einer Karte, die von diesem persönlich zur bargeldlosen Bezahlung in den Geschäftsräumen des Unternehmens zum Ausgleich der durch das Grundgeschäft entstandenen Forderung vorgelegt wird.

- **Legitimationsfreier Höchstbetrag:** Ein von den Kartenorganisationen für kontaktlose Zahlungen festgelegter Höchstbetrag für Zahlungen mit Mastercard-, Maestro-, Visa- und V PAY-Karten. Ab EUR 25,00 ist eine Authentifikation des Karteninhabers mittels Unterschrift, PIN oder ODCVM bei kontaktlosen Zahlungen erforderlich.
- **Maximales kontaktlos Floorlimit:** Bezeichnet den maximal möglichen Betrag für eine kontaktlos Zahlung. Gemäß den Kartenorganisationen muss das maximale kontaktlos Floorlimit analog dem vom jeweiligen Terminaltyp unterstützten maximalen kontaktbehafteten Betrag sein, also der maximal möglichen Betragseingabe am Terminal für Chip und Magnetstreifentransaktionen. Das Unternehmen stellt sicher, dass alle Terminals die maximale Betragseingabe für kontaktlose Zahlungen analog der maximalen kontaktbehafteten Betragseingabe ist.
- **Interchange Fees:** Gebühren, welche die PAYONE über die Kartenorganisationen an die kartenausgebenden Institute (Issuer) abführen müssen.
- **Scheme Fees:** Gebühren, welche die PAYONE an die Kartenorganisationen u.a. für Processing und Servicedienstleistungen abführen müssen.
- **Acquirer Fee:** Servicegebühr der PAYONE.

2 ZPFLICHTEN DES UNTERNEHMENS UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEFUGNIS DES UNTERNEHMENS ZUR ANNAHME EINER KARTE ALS ZAHLUNGSMITTEL

(1) Soweit ein Karteninhaber seine Karte zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsausgleichs vorlegt, ist das Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, diese - unter den Voraussetzungen dieses Vertrages - zu akzeptieren und seine Waren- und Dienstleistungen dem Karteninhaber nicht zu höheren Preisen oder mit sonstigen Aufschlägen oder zu ungünstigeren Bedingungen im Verhältnis zu mit Bargeld zahlenden Kunden anzubieten. Diese Regelung gilt nicht für Commercial Cards, welche innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben sind.

Das Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, alle kartengebundenen Zahlungsinstrumente bzw. Kartenarten eines Kartenzahlverfahrens zu akzeptieren. Dies gilt nicht für Consumer Cards derselben Marke und derselben Art (Guthaben-, Debit- oder Kreditkarte), die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes herausgegeben werden

Soweit das Unternehmen bestimmte Karten oder sonstige Zahlungsinstrumente eines Kartenzahlverfahrens nicht akzeptiert, ist das Unternehmen verpflichtet diese Information dem Verbraucher am Geschäftseingang und an der Kasse vor dem Abschluss eines Kaufvertrages deutlich verfügbar zu machen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, jede Weiterleitungsregel oder Maßnahme gleicher Wirkung, die darauf abzielt Transaktionen über bestimmte Kanäle oder Prozesse abzuwickeln, sowie alle anderen Technik- und Sicherheitsstandards und -anforderungen, die den Umgang mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen tragen, betreffen, diskriminierungsfrei anzuwenden und keine dieser Marken zu diskriminieren.

Das Unternehmen darf zur Vorauswahl einer bestimmten Marke oder Zahlungsanwendung automatisierte technische Möglichkeiten treffen, allerdings dürfen sie den Zahler nicht daran hindern, sich bei den Kategorien der von dem Unternehmen akzeptierten Karten oder entsprechenden Zahlungsinstrumenten über diese automatische Vorauswahl, die das Unternehmen festgelegt hat, hinwegzusetzen.

(2) Das Unternehmen darf eine Karte ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen und/oder unter Einhaltung der folgenden Sorgfaltspflichten als Zahlungsmittel akzeptieren.

a. Voraussetzungen die Karte betreffend:

- (i) Der Karteninhaber muss die Karte physisch vorlegen.
- (ii) Die Kartendaten dürfen nicht schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an das Unternehmen übermittelt werden.
- (iii) Die Karte muss zum Zeitpunkt der Annahme zur Bezahlung gültig und, soweit vorgesehen, unterschrieben sein.
- (iv) Der Kartennutzer und der auf der Karte angegebene Kartenbesitzer stimmen überein.
- (v) Die Karte ist nicht erkennbar verändert oder unleserlich gemacht worden.
- (vi) Die Kartennummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte, sofern auf dem Belastungsbeleg aufgeführt, stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen Kartennummer und dem Ablaufdatum sowie mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartennummer überein, soweit diese vorhanden ist.
- (vii) Der Karteninhaber hat den Gesamtbetrag der Forderung durch seine Unterschrift auf der Vorderseite des Belastungsbelegs in Gegenwart des Unternehmens oder eines Vertreters des Unternehmens oder durch die persönliche Eingabe der Geheimnummer (PIN) seiner Karte anerkannt. Die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein. Bei kontaktloser Zahlung gilt dieser Bst. g) nur, wenn der jeweilige Transaktionsbetrag den legitimationsfreien Höchstbetrag überschreitet, wobei beim Einsatz eines mobilen Gerätes, z.B. eines

Smartphones, die Legitimation des Karteninhabers auch per Consumer Device Cardholder Verification (CDCVM)-Methode, durch Fingerabdruck oder dem Geräte-PIN erfolgt.

- (viii) Das Unternehmen hat sichergestellt, dass auf der Vorderseite des elektronisch oder manuell erstellten Belastungsbelegs, die Firma oder die Bezeichnung des Unternehmens, unter der das Unternehmen Waren oder Dienstleistungen dem Karteninhaber anbietet, aufgeführt sind.
 - (ix) Das Unternehmen hat dem Karteninhaber eine Kopie des Belastungsbelegs ausgehändigt.
 - (x) Das Unternehmen darf aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage keine Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben. Derartige Zweifel bestehen insbesondere dann:
 - wenn der Gesamtbetrag der Forderung auf Wunsch des Karteninhabers auf mehrere Bezahlvorgänge aufgeteilt oder auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll,
 - wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.
- b. weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel:
- (i) Die abzurechnende Forderung des Unternehmens entsteht im Geschäftsbetrieb des Unternehmens für solche Waren- oder Dienstleistungssegmente, die von dem Unternehmen im Vertrag angegeben werden oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung durch das Unternehmen an PAYONE durch PAYONE freigegeben werden. Soweit nicht explizit von PAYONE freigegeben, dürfen die abzurechnenden Forderungen aus keinem der in der Ausschlussliste der PAYONE aufgeführten Waren- oder Dienstleistungssegment entstammen. Die Liste ist unter www.ingenico.de/payment-services/service/download-center zu finden.
 - (ii) Die abzurechnende Forderung entsteht im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Unternehmens und nicht im Geschäftsbetrieb eines Dritten. Die Forderung muss auf einer Leistung beruhen, die das Unternehmen für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbringt.
 - (iii) Die Karte darf nicht für Kreditgewährungen oder Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen als Zahlungsmittel akzeptiert werden.
 - (iv) Mit der Karte darf keine bereits bestehende offene Forderung, eine nicht eintreibbare Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck bezahlt werden.
 - (v) Die Karte darf nicht für die Auszahlung von Bargeld verwendet werden.
 - (vi) Das Grundgeschäft, welches mit der Karte bezahlt werden soll, darf nicht rechtswidrig sein.
- c. Pflichten, die von dem Unternehmen, bei der Durchführung des Bezahlvorgangs einzuhalten sind:
- (i) Der Karteninhaber führt die Karte in den Chipleser des Terminals ein oder hält diese alternativ vor das NFC-Lesefeld des Terminals. Wenn das Terminal beim kontaktbehafteten Lesevorgang keine Chipdaten erhält oder diese nicht verarbeitet werden können, werden die Magnetstreifen- oder Daten der Karte ausgelesen und verwendet.
 - (ii) Grundsätzlich ist es nicht zulässig, die Kartendaten manuell in das Terminal einzugeben (zur Ausnahme siehe Ziffer 7.2).
 - (iii) Bei kontaktbehafteten Kartenzahlungen (Chip und Magnetstreifen) z.B. beim Einsatz von Maestro- oder V PAY-Karten muss der Karteninhaber seine Geheimnummer (PIN) am Terminal eingeben. Die Bezahlung mit der Maestro- oder V PAY-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z.B. durch Unterzeichnung einer Belastungsanzeige) ist nicht zulässig. Der PIN darf nur persönlich durch den Karteninhaber eingegeben werden. Bei Kreditkarten ist die Authentifizierung durch Unterschrift oder Geheimnummer (PIN) erforderlich.
 - (iv) Bei kontaktloser Kartenzahlung über EUR 25,00 fordert das Terminal eine Authentifizierung des Karteninhabers durch PIN-, CDCVM-Prüfung oder Unterschrift. Eine Aufforderung zur Authentifizierung kann aus Sicherheitsgründen auch nach mehreren kontaktlosen Transaktionen unter EUR 25,00 verlangt werden. .
 - (v) Das Unternehmen erstellt zwei Belastungsbelege (Unternehmens- und Karteninhaberbeleg) mittels Kasse oder Terminal.
 - (vi) Das Unternehmen stellt sicher, dass für jede kontaktbehaftete und kontaktlose Bezahlung Belastungsbelege erzeugt werden.

(3) PAYONE ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 16 – berechtigt, die unter der Ziffer 2.2 genannten Pflichten und Voraussetzungen durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn PAYONE diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.

3 ANFORDERUNGEN AN DAS TERMINAL SOWIE GENEHMIGUNG DER

KARTENZAHUNG DURCH PAYONE

- (1) Technische und sicherheitstechnische Anforderungen an das Terminal
- a. Das Unternehmen ist verpflichtet, ein Terminal für die Kartenzahlungsabwicklung zur Verfügung zu stellen und dieses bei einer Bezahlung mittels Karte zu benutzen. Das Terminal muss den technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Kartenorganisationen entsprechen. Diese Anforderungen werden dem Unternehmen von PAYONE rechtzeitig mitgeteilt. Sobald das Unternehmen an einem Kassenplatz ein Terminal aufgestellt hat, wird er dieses unter Angabe der Terminal-ID-Nummer PAYONE bekannt geben, damit das Terminal initialisiert und zur Kartenakzeptanz freigeschaltet werden kann.
 - b. Das Unternehmen ist verpflichtet, ein für EMV konfiguriertes und von PAYONE initialisiertes Terminal einzusetzen.
 - c. Das Terminal muss bei der Eingabe von Geheimnummern so aufgestellt werden, dass ein Ausspähen der Geheimnummer ausgeschlossen ist.
 - d. Das Unternehmen ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass das POS Terminal ordnungsgemäß funktioniert und entsprechend der Bedienungsanleitung bedient wird.
 - e. Das Unternehmen stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung der Geräte durch Firmenangehörige oder durch Unbefugte möglich ist.
 - f. Das Unternehmen ist verpflichtet selbstständig vor und während der gesamten Vertragslaufzeit, mindestens jedoch jährlich, zu prüfen, ob aufgrund seines Transaktionsvolumens (Kredit- und Debitkarten) beziehungsweise durch bestehende Kartenakzeptanzkanäle die Vorschriften und Regelungen des PCI DSS Standards zu erfüllen sind. Sofern die Kartenorganisationen die Einhaltung des PCI DSS Standards für das Unternehmen vorsehen, ist das Unternehmen zur Umsetzung und dauerhaften Einhaltung der aktuellen PCI DSS Anforderungen verpflichtet. Weitere Informationen hierzu befinden sich z.B. unter:
 - <https://www.pcisecuritystandards.org>
 - <https://www.Mastercard.us/en-us/merchants/safety-security/security-recommendations/site-data-protection-PCI.html>
 - <https://www.visaeurope.com/receiving-payments/security/>
 Ist das Unternehmen nachweislich nicht in der Lage, diese Anforderungen zu erfüllen, muss es unverzüglich mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung, das Unternehmen alle auf ihn zutreffenden PCI DSS Anforderungen umgesetzt haben und diese fortlaufend einhalten. Verpflichtet der PCI DSS Standard das Unternehmen zum Scan seiner Netzwerkumgebung, sind die Scans quartalsweise durchzuführen. Das Unternehmen wird unverzüglich allen Aufforderungen von PAYONE nachkommen, die diese im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen des PCI DSS Standards an das Unternehmen erteilt.
 - g. Alle Unterlagen die der Nachweiserbringung dienen und die die fortlaufende Konformität des Unternehmens mit dem PCI DSS Standard bescheinigen, sind durch das Unternehmen PAYONE, ohne vorherige Aufforderung, proaktiv und unverzüglich bereitzustellen.
 - h. Die Kosten für etwaige zusätzliche Umsetzungsmaßnahmen bezüglich sämtlicher technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen dieser Ziffer 3.1 trägt das Unternehmen.
- (2) Online - Genehmigung der Kartenzahlung
- a. Unabhängig von der Höhe des Zahlungsbetrages, welcher mit der Karte bezahlt werden soll, ist das Unternehmen verpflichtet, eine Online-Genehmigung des Bezahlvorganges durchzuführen. Die Online-Genehmigung erfolgt durch eine Genehmigungsanfrage bei PAYONE, die die Anfrage an den Kartenherausgeber weiterleitet.
 - b. Im Falle der positiven Genehmigung teilt PAYONE dem Unternehmen einen Genehmigungscode des Kartenherausgebers mit.
 - c. Eine Zahlungszusage i.S.d. Ziffer 5.1 bzgl. der abzurechnenden Forderung ist mit der Erteilung des Genehmigungscode nicht verbunden. PAYONE bleibt auch im Falle einer positiven Genehmigung berechtigt, die Auszahlung der Forderung zu verweigern oder eine Rückbelastung einer bereits an das Unternehmen ausgezahlten Forderung gem. Ziffer 10 vorzunehmen, soweit die hierfür vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.
 - d. Die Vergabe bzw. Ablehnung des Genehmigungscode erfolgt immer automatisch; bei Ablehnung erscheint eine Fehlermeldung.
 - e. Soweit das Unternehmen keine Genehmigung von PAYONE eingeholt hat, entfällt für PAYONE die Verpflichtung zum Ausgleich der eingereichten Forderung gemäß Ziffer 5.1. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass soweit Umsätze von den Kreditkartenorganisationen an PAYONE ausgezahlt werden, wird PAYONE diese Beträge nach den Regelungen dieses Vertrages auszahlen.
- (3) Offline-Genehmigung der Kartenzahlung
- a. Eine Offline-Kartenakzeptanz wird nicht unterstützt.

- b. Ist die Online-Autorisierung aufgrund von Netzwerk- und Verbindungsproblemen gestört, ist die Akzeptanz von Kredit- und Debitkarten weder kontaktbehaftet noch kontaktlos möglich.
- c. Die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten während einer Offline-Situation wird vom Terminal abgelehnt. Das Terminal erzeugt einen entsprechenden Beleg über den Abbruch der Transaktion.
- d. Die manuelle Belegerstellung ist untersagt.

(4) Call Referral Service

Die Kartenherausgeber sind berechtigt, das Unternehmen über das Terminal zur telefonischen Einholung einer Genehmigungsnummer („Call me“ im Display / AC '02' auf dem Beleg) aufzufordern. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. PAYONE stellt dem Unternehmen dazu sein IVR-System (Interactive Voice Response) über die Rufnummer 0800 – 650 6501 zur Verfügung. Im Fall der telefonischen Erteilung einer Genehmigungsnummer hat das Unternehmen die Genehmigungsnummer in das Terminal einzugeben, damit die Transaktion vervollständigt und ein elektronischer Beleg erstellt werden kann.

4 ABRECHNUNGSGRUNDSÄTZE

(1) Das Unternehmen darf jede abzurechnende Forderung nur einmal bei PAYONE zur Abrechnung einreichen. Das Unternehmen hat auf Anforderung von PAYONE einen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Grundgeschäft zugrunde liegt.

(2) Das Unternehmen darf nur solche Forderungen einreichen, deren Betragshöhe und Währung der Rechnung entspricht, welche das Unternehmen gegenüber dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung gestellt hat.

(3) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Bezahlung im Wege einer Kartenzahlung, hat das Unternehmen im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm PAYONE gesetzten angemessenen Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber PAYONE nachzuweisen, dass die Forderung fällig ist sowie einrede- und einwendungsfrei besteht.

(4) Der von dem Unternehmen bei PAYONE gemäß Ziffer 5.1 einzureichende Belastungsbeleg muss mindestens die folgenden Angaben vollständig und lesbar enthalten (ordnungsgemäßer Belastungsbeleg):

- Transaktionstyp (Kauf, Gutschrift oder Storno),
- Sequenznummer der Transaktion,
- Kartennummer (PAN),
- Gesamtbetrag,
- Währungskennzeichen,
- Transaktionsdatum,
- Unternehmensname des Unternehmens ,
- Angaben zur Filiallokation (min. Stadt und Land),
- Unternehmen - Vertragspartnernummer (VP-Nummer),
- elektronische Ergebnisse der Magnetstreifen oder EMV Chip-Verarbeitung,
- Unterschrift des Karteninhabers, soweit nicht ein PIN-basiertes oder anderweitiges in diesem Vertrag näher bezeichnetes Verfahren genutzt wird.
- Im Falle einer Chip-basierten Transaktion:
 - Das Application Label und
 - Das durch die Zustimmung des Kartenherausgebers (Issuer oder Chip) resultierende Transaction Certificate (TC) mit den dazugehörigen Informationen.

Es ist dem Unternehmen untersagt auf dem Belastungsbeleg Streichungen und/oder Änderungen der Daten nach Unterschrift durch den Karteninhaber durchzuführen.

Dem Karteninhaber ist der Karteninhaberbeleg, also der Teil des Belastungsbeleges auszuhändigen, bei dem nur die letzten vier Stellen der Kartennummer lesbar sind und die übrigen Ziffern durch die Schriftzeichen *, # oder x unkenntlich gemacht wurden. Der Karteninhaberbeleg darf das Ablaufdatum der Karte nicht ausweisen.

5 AUSGLEICH DER ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN DURCH PAYONE SOWIE FORDERUNGSABTRETUNG UND SICHERUNGSRECHTE

(1) Bei Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen wird PAYONE dem Unternehmen die sich aus den übermittelten Kartenumsatzdaten ergebenden, sofort fälligen Forderungen, abzüglich der vereinbarten Entgelte (Ziffer 6), sonstiger Aufwendungen, der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger Sicherheitseinbehalte (Ziffer 5.5) und Rückbelastungen (Ziffer 10), ausgleichen.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- a. Die Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel war zulässig und das Unternehmen hat alle Pflichten gemäß Ziffer 2 eingehalten,
- b. die Vorgaben zur Genehmigung gemäß Ziffer 3 wurden vom Unternehmen vollständig eingehalten,

- c. die Abrechnungsgrundsätze nach Ziffer 4 wurden vom Unternehmen eingehalten,
- d. die Karte ist im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht erkennbar eingeschränkt,
- e. die Umsatzdaten zur abzurechnenden Forderung gehen PAYONE unverzüglich in elektronischer Form zu.
- f. der eingereichte Belastungsbeleg weist keine Fehlermeldung aus,
- g. für den Fall der Einreichung der Umsatzdaten in elektronischer Form (5.1 e)), hat das Unternehmen den originalen ordnungsgemäßen Belastungsbeleg, sofern ein solcher einzureichen ist, innerhalb der Aufbewahrungsfrist von achtzehn (18) Monaten (s.u. Ziffer 13) ab Ausstellungsdatum auf Anforderung von PAYONE dieser unverzüglich zur Verfügung gestellt,
- h. die Kartennummer wurde nicht manuell in das Terminal eingegeben.

Die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen trägt das Unternehmen.

(2) 5.2 PAYONE wird dem Unternehmen die auszahlenden Beträge unverzüglich verfügbar machen, nachdem die entsprechenden Beträge auf dem Konto der PAYONE eingegangen sind. Dabei liegt der Mindestauszahlungsbetrag bei EUR 50,00. Beträge die unterhalb dieser Auszahlungsgrenze liegen werden angesammelt und erst bei Überschreitung dieser Grenze ausbezahlt. Bei Beendigung des Vertrages werden alle noch abzurechnenden Forderungen ausbezahlt, unabhängig von deren Höhe.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit im Vertrag ein abweichendes Auszahlungsintervall zu vereinbaren. Die Auszahlungen erfolgen per Überweisung und vorbehaltlich der Rückbelastungsrechte nach Ziffer 10.

(3) Bei Nichtvorliegen einer oder mehrerer der in Ziffer 5.1 genannten Auszahlungsvoraussetzungen ist PAYONE nicht zur Auszahlung der von dem Unternehmen übermittelten abzurechnenden Forderungen verpflichtet. Dennoch an das Unternehmen geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung oder Verrechnung gemäß Ziffer 10. PAYONE wird nur den Betrag derjenigen abzurechnenden Forderung zurück behalten, die von der Nichteinhaltung der Bedingung(en) gem. Ziffer 5.1 betroffen ist.

(4) Das Unternehmen tritt bereits jetzt alle Forderungen, die das Unternehmen gegen Karteninhaber aus Grundgeschäften erworben hat, zu deren Erfüllung das Unternehmen eine Zahlung mittels Karte akzeptiert hat und die nach Ziffer 4.1 Satz 1 zur Abrechnung bei PAYONE eingereicht werden, an PAYONE ab. PAYONE nimmt diese Abtretung hiermit an. Im Falle einer Rückbelastung nach Ziffer 10 tritt PAYONE mit der vollständigen Erfüllung des entsprechenden Rückbelastungsanspruchs durch das Unternehmen die jeweilige Forderung an das Unternehmen zurück ab. Das Unternehmen nimmt diese Rückabtretung hiermit an. Die Abtretung PAYONE wird wirksam mit dem Eingang der Umsatzdaten der abzurechnenden Forderung bei PAYONE.

(5) Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von PAYONE gegen das Unternehmen aus diesem Vertrag bestellt das Unternehmen zu Gunsten von PAYONE ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des Unternehmens gegen PAYONE aus diesem Vertrag (zum Beispiel Ansprüche nach Ziffer 5.1, auch wenn diese in ein Kontokorrent eingebracht werden). PAYONE ist in Ausübung dieses Pfandrechts berechtigt, die dem Unternehmen nach Ziffer 5.1 an das Unternehmen zu zahlenden Beträge ganz oder teilweise einzubehalten. Im Übrigen zahlt PAYONE diese Beträge an das Unternehmen aus und gibt insoweit das Pfandrecht frei. Darüber hinaus hat PAYONE sämtliche einbehaltenen Beträge an das Unternehmen auszus zahlen und das Pfandrecht an den verpfändeten Ansprüchen freizugeben, sofern die durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 5.5 gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt wurden. PAYONE ist schon vor der vollständigen Befriedigung ihrer durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 5.5 gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Ansprüche sowie auch etwaige andere ihr bestellte Sicherheiten nach ihrer Wahl an das Unternehmen ganz oder teilweise freizugeben, soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% der gesicherten Ansprüche von PAYONE nicht nur vorübergehend überschreitet. PAYONE wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Unternehmens Rücksicht nehmen. Ziffer 15 bleibt unberührt.

(6) Im Falle eines Inhaberwechsels auf Seiten des Unternehmens ist PAYONE berechtigt, die Auszahlung von abzurechnenden Forderungen bis zur vollständigen Überprüfung des neuen Inhabers auszusetzen.

(7) Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PAYONE zur Kündigung berechtigen würde, ist PAYONE berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages inklusive der Auszahlung von abzurechnenden Forderungen bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen.

6 ENTGELT, AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN, AUFWENDUNGSERSATZ

(1) Das Unternehmen zahlt an PAYONE für die Abrechnung der von ihm eingereichten Kartenumsätze das in dem Vertrag vereinbarte Serviceentgelt. Das Unternehmen hat sämtliche von PAYONE erteilte Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen PAYONE unverzüglich, spätestens aber binnen einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach Erhalt der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen.

(2) Die Höhe des Serviceentgeltes ist abhängig von dem mit dem Unternehmen vereinbarten Auszahlungsintervall, zu dem PAYONE die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Unternehmens tätigen soll. Das Serviceentgelt kann zunächst unter Zugrundelegung der von dem Unternehmen vor Vertragsabschluss oder

bei einer vereinbarten Änderung angegebenen Kartenumsatzdaten (u.a. Transaktionsanzahl, Durchschnitts- und Gesamtumsatz, Verteilung in- und ausländische Karten, Anteil Business-/Commercial-Karten) festgelegt werden. Diese Werte werden erstmalig nach einem Zeitraum von 3 Monaten nach Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit nach jeweils sechs Monaten überprüft. Werden diese Werte nicht erreicht oder überschritten und steigen hierdurch die anwendbaren Interchange- und/oder Scheme Fee-Kosten für PAYONE im Vergleich zu den ursprünglich berechneten Interchange- und/oder Scheme Fee-Kosten im Durchschnitt an, ist PAYONE berechtigt, das zukünftige Serviceentgelt bei den Abrechnungsmodellen Disagio Comfort und Classic gewichtet im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB anzupassen.

Das Unternehmen ist berechtigt, eine Abrechnung nach dem sog. Interchange++-Modell (unter Offenlegung der Interchange- sowie Scheme-Fees) zu verlangen.

Ist die Abrechnung nach dem Interchange++-Modell vereinbart, so wird das Unternehmen die für die Einreichung und Abrechnung der Kartenumsätze anfallende und an den jeweiligen Herausgeber der eingesetzten Karte abzuführende Interchange Fee zzgl. der an die jeweilige Kartenorganisation abzuführenden Scheme Fees zzgl. der in dem Vertrag vereinbarten Acquirer Fee entrichten. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Interchange- und die Scheme Fees abhängig von bestimmten Faktoren sind (u.a. Art und Herkunft der Karte und/oder Art der Einreichung) und diese somit in unterschiedlicher Höhe je Transaktion ausfallen können. Bei den dem Unternehmen in Rechnung gestellten Scheme Fees erfolgt eine Zuschlüsselung der durch PAYONE an die Kartenorganisation abzuführenden Gebühren auf die Transaktionen des Unternehmens. Interchange- und Scheme Fee können von den Kartenorganisationen geändert bzw. neue Gebühren eingeführt werden. Die Preisvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der PAYONE bleibt von solchen Änderungen unberührt.

Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Die Höhe der von dem Unternehmen zu bezahlenden Entgelte ergibt sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der PAYONE, sofern mit dem Unternehmen keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter: <https://ingenico.de/payment-services/service/download-center> verfügbar. PAYONE ist befugt, das Preis- und Leistungsverzeichnis auch während der Laufzeit des Vertrages nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung an das Unternehmen zu ändern.

(3) Das Unternehmen hat PAYONE sämtliche Aufwendungen, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, zu ersetzen, soweit PAYONE diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Anstelle der Erstattung kann PAYONE Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Aufwendungen im Sinne dieser Ziffer 6.3 sind insbesondere:

- a. die von Mastercard und Visa erhobenen Entgelte für die Einmeldung des Unternehmens in ein spezielles Händlerprogramm;
- b. Interchange Fees für Kartenumsätze des Unternehmens, die PAYONE an die kartenausgebenden Institute sowie Scheme Fees, die PAYONE an Mastercard, Visa, JCB, UnionPay International (UPI), DISCOVER (Diners Club) abzuführen hat;
- c. Strafgebühren, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von Mastercard, Visa, JCB, UnionPay International (UPI), DISCOVER (Diners Club) auferlegt werden, sofern das Unternehmen hieran ein Verschulden trifft;
- d. Rückbelastungen (sog. Chargebacks), die vom kartenausgebenden Institut des Karteninhabers in Bezug auf die Bezahlung des Grundgeschäftes ausgelöst werden.

(4) Die Entgelte und Aufwendungen einschließlich der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer werden dem Unternehmen gegenüber in Rechnung gestellt und können von den von PAYONE gemäß Ziffer 5.1 an das Unternehmen verfügbar zu machenden Beträgen in Abzug gebracht, auch bevor diese dem Unternehmen verfügbar gemacht werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist das Unternehmen nach Rechnungsstellung durch PAYONE zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Das Unternehmen wird PAYONE hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

(5) Das Unternehmen erklärt sich mit der Rechnungsstellung gemäß der Darstellung der Preiskomponenten im Vertragsformblatt einverstanden.

7 RÜCKVERGÜTUNG VON KARTENUMSÄTZEN WEGEN STORNIERUNG DES GRUNDGESCHÄFTES

(1) Das Unternehmen ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn das Unternehmen die entsprechende Forderung nicht zuvor bei PAYONE zur Abrechnung eingereicht hatte oder der eingereichten Forderung kein Umsatz zugrunde lag. Die Gutschrift darf den ursprünglichen Belastungsbetrag nicht übersteigen. Die ursprüngliche Transaktion muss mit der gleichen Karte bei dem gleichen Unternehmen vorgenommen worden sein. Das Unternehmen ist verpflichtet, PAYONE den Gutschriftsbetrag zu erstatten. Dies erfolgt per Verrechnung mit eingereichten Kartenumsätzen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist das Unternehmen nach Rechnungsstellung durch PAYONE zur sofortigen Zahlung verpflichtet ggf. per Einzug des erteilten SEPA- Lastschreifeinzugsmandat.

(2) Das Unternehmen muss einen elektronischen Gutschriftdatensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Terminal erstellen. Eine

Legitimierung des Karteninhabers ist dabei nicht zwingend erforderlich. Die Kartendaten können hierbei manuell in das Terminal eingegeben werden. Der Gutschriftdatensatz ist bei PAYONE unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach Erteilung der Gutschrift elektronisch einzureichen. Es sind zwei elektronische Gutschriftbelege gemäß Ziffer 4.4 zu erstellen. Dem Karteninhaber ist der Karteninhaberbeleg auszuhändigen.

(3) Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftformulars, welches das Unternehmen bei PAYONE anfordert, zu leisten. Dieses ist von dem Unternehmen auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Original ist dem Karteninhaber auszuhändigen. Die Kopie des Gutschriftformulars ist PAYONE unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erteilung der Gutschrift einzureichen.

(4) Bei einem Verstoß gegen die Einreichungsfristen der Ziffern 7.2 und 7.3 ist das Unternehmen zum Schadensersatz gegenüber PAYONE verpflichtet (z.B. wenn die Gutschriftbearbeitung aufgrund der verzögerten Einreichung durch das Unternehmen gegenüber dem Karteninhaber von den Kartenorganisationen abgelehnt wird und es hierdurch zu einer Rückbelastung bei PAYONE kommt).

8 REKLAMATIONEN DES KARTENINHABERS

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf das Grundgeschäft beziehen, wickelt das Unternehmen unmittelbar mit dem Karteninhaber ab. Im Falle einer zulässigerweise erfolgten Rückbelastung, hat das Unternehmen einen gegebenenfalls bestehenden Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

9 AKZEPTANZHINWEIS

(1) Das Unternehmen wird die von PAYONE zur Verfügung gestellten aktuellen Mastercard-/ Maestro-, Visa--/V PAY-, UnionPay-, Diners Club / Discover- und/oder JCB-Akzeptanzzeichen an gut sichtbarer Stelle im Eingangs- und Kassenbereich anbringen. Das Unternehmen darf darüber hinaus die Bezeichnungen „Mastercard“, „Visa“, „Maestro“, „V PAY“, „UnionPay“, „Diners Club“, „DISCOVER“ und „JCB“ nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PAYONE verwenden.

(2) Das „Kontaktlos“-Symbol unterliegt den geltenden Lizenzbestimmungen der EMVCo. Mit der Verwendung und Anbringung des entsprechenden Aufklebers erklärt sich das Unternehmen mit der Anwendbarkeit der Lizenzvereinbarung der EMVCo (zu finden unter: https://www.emvco.com/best_practices.aspx) einverstanden. Das Unternehmen verpflichtet sich das Symbol ausschließlich in Übereinstimmung mit den Lizenzbestimmungen der EMVCo zu verwenden.

10 RÜCKBELASTUNG

(1) PAYONE ist berechtigt, eine Rückbelastung von bereits ausgezahlten Forderungen innerhalb von 18 Monaten nach Bezahldatum gegenüber dem Unternehmen zu veranlassen, soweit eine Bedingung gemäß Ziffer 5.1 oder eines für das Unternehmen zutreffenden Branchenzusatzes zum Zeitpunkt der Kartenzahlung nicht erfüllt war (auch wenn dies zum Zeitpunkt der Auszahlung durch PAYONE noch nicht erkennbar war) und wenn der Kartenumsatz/Forderungsbetrag PAYONE von dem kartenausstellenden Institut rückbelastet wurde (sog. Chargebacks). Die Rückbelastung erfolgt zusätzlich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren gemäß aktuellen Preis- Leistungsverzeichnis.

(2) Das Unternehmen ist darüber hinaus gem. § 812 BGB zur Rückzahlung verpflichtet, soweit das Grundgeschäft nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Karteninhabers entfallen ist.

(3) Soweit PAYONE in den vorgenannten Fällen bereits eine Auszahlung geleistet hat, kann sie deren Rückerstattung verlangen bzw. diese mit eigenen Auszahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmen verrechnen. Im ersten Fall ist die Rückzahlungsforderung zur sofortigen Zahlung fällig.

(4) Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere 18 Monate fort. Die Rückbelastungsrechte von PAYONEPAYONE gegenüber dem Unternehmen werden weder durch die Erteilung des Autorisierungscode noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

11 INFORMATIONSVERPFLICHTUNGEN, AUDITRECHTE

(1) Das Unternehmen hat die Stammdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben, müssen PAYONE unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere

- a. Änderungen des Geschäftsgegenstands und/oder der Art des Produktsortiments,
- b. Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- c. Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- d. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
- e. Änderung des wirtschaftlich Berechtigten.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die jeweils von PAYONE angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Unternehmens betreffen (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbebescheinigungen, Gesellschaftsvertrag) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) PAYONE teilt dem Unternehmen zu Vertragsbeginn eine oder mehrere Branchenkategorien (Merchant Category Code / MCC) zu. Bei der Zuteilung wird

PAYONE die Regularien der Kartenorganisationen beachten. PAYONE steht es jederzeit frei, eine einmal zugewiesene Branchenkategorie zu ändern, wenn und soweit PAYONE dies aufgrund einer Neubewertung des Unternehmens für erforderlich hält.

(3) Das Unternehmen ist verpflichtet, PAYONE auf Anforderung und nach Anmeldung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, um PAYONE die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Darüber hinaus verpflichtet sich das Unternehmen, bei einer von den Kartenorganisationen anberaumten Sicherheitsüberprüfung (z.B. PCI PIN, forensische Analysen im Zusammenhang mit Karteninhaberdatenabgriffen, PCI DSS Auditierungen, usw.) uneingeschränkt und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. dieses zu ermöglichen.

12 KÜNDIGUNG

Soweit im Vertrag keine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, gilt Ziffer 12.1 a). Soweit im Vertrag eine feste Vertragslaufzeit vereinbart wurde gilt Ziffer 12.1 b).

(1)

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen ordentlich gekündigt werden.
- Der Vertrag hat eine feste Laufzeit gemäß Vereinbarung im Formular. Er kann während dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der festen Laufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Vertragspartei ordentlich gekündigt wurde.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages bleibt von Ziffer 12.1 unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung gemäß Ziffer 12.2 liegt insbesondere vor,

- ☐ wenn PAYONE nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass das Unternehmen falsche Angaben zum Geschäftsbetrieb von dem Unternehmen, insbesondere zu dem von der Unternehmen angebotenen Waren- bzw. Dienstleistungsangebot gemacht hat, und Forderungen aus solchen Grundgeschäften, die das Unternehmen nicht angegeben hat zur Abrechnung einreicht,
- wenn bei das Unternehmen eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt. Dies kann sich u.a. darin äußern, dass eine von PAYONE eingezogene Forderung mittels Lastschriftverfahren im Wege einer Rücklastschrift mit dem Rückgabegrund „Ohne Angabe von Gründen mit Schlüssel „0“ gemäß Ziffer 1 Abs. 4 der Anlage 1 des Abkommens über den Lastschriftverkehr vom 01.02.2002“ nicht eingezogen werden kann,
- wenn das Unternehmen innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Vertragsschluss keine Forderung zur Abrechnung einreicht,
- wenn das Unternehmen abzurechnende Forderungen aus dem Fernabsatzgeschäft, d.h. ohne physische Vorlage einer Karte in seinem Geschäftsbetrieb, einreicht,
- wenn das Unternehmen mit fälligen Zahlungen in Verzug ist und trotz Fristsetzung keine Zahlungen leistet,
- wenn die Höhe oder die Anzahl von Rückbelastungen aus Grundgeschäften des Unternehmens in einem Kalendermonat ein halbes (0,5) Prozent der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der von dem Unternehmen im betreffenden Zeitraum eingereichten Forderungen übersteigt oder der Gesamtbetrag der rückbelasteten Forderungen aus den Grundgeschäften des Unternehmens EUR 5.000,00 übersteigt,
- wenn das Verhältnis der eingereichten monatlichen Forderungen mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten zu den eingereichten monatlichen Forderungen mit nicht gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten ein (1)% überschreitet,
- wenn das Unternehmen wiederholt gegen vertragliche Pflichten und die Voraussetzungen der Ziffer 2, 3 und 4 sowie gegen sonstige Sorgfaltspflichten aus diesem Vertrag verstößt,
- wenn das Unternehmen sein Geschäft in Deutschland einstellt,
- wenn Mastercard, Visa, UnionPay International, DISCOVER Financial Services (Diners Club) oder JCB International die Einstellung der Kartenakzeptanz durch das Unternehmen verlangt,
- wenn PAYONE die Fortführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten ohne eine behördliche Erlaubnis unzulässig ist oder wird oder diese Tätigkeit von einer Aufsichtsbehörde untersagt wird;
- für PAYONE im Falle eines Inhaberwechsels des Geschäftsbetriebes des Unternehmens,
- wenn die Vertragsverhandlungen zu notwendigen Änderungen dieses Vertrages i.S.d. Ziffern 2.3 und 16.2 nicht fristgerecht einvernehmlich abgeschlossen werden,
- im Falle von strafbarem Verhalten des Unternehmens; dies gilt auch bei einem begründeten Verdacht auf ein strafbares Verhalten des Unternehmens

- wenn das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 15.2 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von PAYONE gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- im Falle der Verletzung einer Verpflichtung des Unternehmens aus Ziffer 20 dieses Vertrages oder
- wenn gegen PAYONE Strafgerichte von den Kartenorganisationen verhängt werden und dies aufgrund eines verschuldeten pflichtwidrigen Verhaltens des Unternehmens erfolgt.

(3) Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. PAYONE hat das Recht, diesen Vertrag auch teilweise zu kündigen.

13 DATENSPEICHERUNG, BELEGAUFBEWAHUNG

(1) Das Unternehmen ist verpflichtet, sämtliche Belastungsbelege sowie Nachweise und Unterlagen zum Grundgeschäft achtzehn (18) Monate ab dem Ausstellungsdatum ordnungsgemäß und vernichtungssicher aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

(2) Die erhobenen Karteninhaberdaten sind nur zum Zwecke der Genehmigung und Einreichung der Forderungen zu nutzen. Das Unternehmen verpflichtet sich, schützenswerte Karteninhaberdaten, z.B. PAN, gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und vollständig zu löschen, wenn diese keine Relevanz für die Transaktionsabwicklung mehr haben. Sensitive Karteninhaberdaten (vollständige Magnetstreifenpurdaten, Kartenprüfziffern, Geheimnummern (PIN) und PIN Blöcke) dürfen von dem Unternehmen nur im Rahmen der Autorisierung eingesetzt werden und nicht gespeichert werden.

(3) Das Unternehmen ist verpflichtet, PAYONE unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf kartenrelevanten EDV-Systeme des Unternehmens bzw. eine mögliche Kompromittierung von Karteninhaberdaten zu unterrichten und in Absprache mit PAYONE die für eine zukünftige Abwehr solcher Vorkommnisse erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

14 HAFTUNG

(1) Das Unternehmen haftet gegenüber PAYONE für die ordnungsgemäße Erfüllung der gemäß diesem Vertrag übernommenen Pflichten. Insoweit steht das Unternehmen für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ein.

(2) Sollte PAYONE wegen einer durch das Unternehmen schuldhaft verursachten Verletzung einer Pflicht dieses Vertrages von einer der Kartenorganisationen mit Strafzahlungen o.ä. belastet werden, stellt das Unternehmen PAYONE in voller Höhe hiervon frei bzw. ist zur Rückvergütung der durch PAYONE diesbezüglich in Rechnung gestellten Beträge verpflichtet.

(3) PAYONE haftet im Falle von Schadensersatz wie folgt:

- Bei Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet PAYONE in vollem Umfang.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet PAYONE nur für typischerweise bei Geschäften dieses Vertrages entstehende Schäden.
- Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PAYONE nur für vorhersehbare Schäden und nur für solche Pflichtverletzungen, bei denen es sich um eine für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt sowie insgesamt nur bis zur Höhe von EUR 25.000,- pro Schadensfall. Die Haftung für mehrere Schadensfälle ist auf insgesamt EUR 50.000,- pro Kalenderjahr begrenzt.
- PAYONE haftet außer bei Vorsatz nicht für entgangenen Umsatz oder Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und/oder sonstige Folgeschäden.

(4) Für die Haftung von PAYONE bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt abweichend von Ziffer 14.3 Folgendes:

PAYONE haftet nach § 675y BGB nur für schuldhaft Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Eine verschuldensunabhängige Haftung von PAYONE nach § 675y BGB besteht nicht. Die Haftung von PAYONE gegenüber dem Unternehmen für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird auf EUR 12.500 je Zahlungsvorgang begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die PAYONE besonders übernommen hat.

Die Vorschriften des § 676b und des § 676c BGB bleiben unberührt. Etwaige Ansprüche des Unternehmens aus dem Auftragsrecht nach § 667 BGB und/oder ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB und/oder aus anderen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und PAYONE bleiben ebenfalls unberührt.

(5) PAYONE haftet nicht für Ausfälle oder Engpässe in der außerhalb ihres eigenen Verantwortungsbereiches liegenden technischen Infrastruktur. Hierzu gehören z.B. Telekommunikationsleitungen von Telekommunikationsunternehmen oder Leitungen an den Terminalstandorten.

15 BESTELLUNG ODER VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN

(1) PAYONE kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Rückbelastungsrechte nach Ziffer 10). Ziffer 5.5 bleibt unberührt.

(2) Hat PAYONE bei der Entstehung von Ansprüchen gegen dem Unternehmen zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch die Bestellung oder Verstärkung

von Sicherheiten sowie eine Erhöhung des Einhalts nach Ziffer 5.5 Satz 2 fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen dem Unternehmen rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- b. sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

(3) PAYONE wird dem Unternehmen für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt PAYONE, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 12.2 Gebrauch zu machen, falls das Unternehmen seine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn hierauf hinweisen.

16 ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(1) Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Unternehmen spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Unternehmens gilt als erteilt, wenn das Unternehmen seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird dem Unternehmen in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen.

Soweit das Unternehmen eine Änderung ablehnt, ist PAYONE berechtigt den Vertrag außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen.

(2) Unabhängig von den zuvor unter dieser Ziffer aufgeführten Voraussetzung ist PAYONE jederzeit berechtigt, Bedingungen dieser AGB durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn PAYONE diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.

(3) Das Recht einer außerordentlichen Kündigung gem. § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB wird für diese Fälle ausgeschlossen.

17 ÄNDERUNGEN DER MASTERCARD, VISA, UNIONPAY INTERNATIONAL, DISCOVER FINANCIAL SERVICES (DINERS CLUB) UND JCB INTERNATIONAL VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Das Unternehmen wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen von Mastercard, Visa, UnionPay International, JCB International und DISCOVER Financial Services (Diners Club) zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen nach Mitteilung durch PAYONE innerhalb der von den vorgenannten Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. PAYONE wird das Unternehmen hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten und bei der Umsetzung beraten. Kosten, die hierbei entstehen, hat das Unternehmen zu tragen.

18 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien verpflichten sich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen der anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhalten, streng geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzuleiten und ihren Angestellten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Die mit PAYONE i.S.d. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen sind nicht Dritte i.S.d. Ziffer 18. PAYONE verpflichtet sich sämtliche Daten, die sie von Dritten über das Unternehmen (z.B. Bankauskunft, Schufa-Abfrage) einholt, ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. PAYONE ist jedoch berechtigt, im Rahmen der Vertragsdurchführung, Daten des Unternehmens an den technischen Prozessor sowie an die Kartenorganisationen weiterzuleiten. Als vertraulich gelten auch nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten- und Karteninhaberdaten zu treffen. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, deren Verwendung oder Übermittlung die andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, oder deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist, z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages, in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Fragen zum Datenschutz können an privacy@payone.com zur Beantwortung durch den Datenschutzbeauftragten von PAYONE gesendet werden.

19 SONSTIGES

(1) PAYONE ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Auf Anforderung wird PAYONE dem Unternehmen informieren, wen PAYONE für welche Tätigkeit einsetzt. Eine vorherige Zustimmung durch das Unternehmen ist nicht notwendig.

(2) Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von PAYONE zuständige Gericht. Erfüllungsort ist ebenfalls der Sitz von PAYONE. Jede Vertragspartei ist darüber hinaus berechtigt, die andere Vertragspartei an ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen. Außer für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorstehenden Zuständigkeitsvereinbarungen abschließend.

(3) Soweit nichts Abweichendes in diesen Vertragsbedingungen vereinbart ist, bedürfen Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Anlagen, einschließlich dieser Regelung sowie die Vertragskündigung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) PAYONE hat sich als Mitglied der Ingenico Unternehmensgruppe den Grundsätzen des Ingenico Ethik- und Verhaltenskodex (einsehbar unter <https://ingenico.de/payment-services/unternehmen/ethik-und-verhaltenskodex>) verpflichtet. Das Unternehmen wird angehalten sich diesen Grundsätzen entsprechend zu verhalten.

(5) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, beziehungsweise diejenige Regelung, die von den Parteien anstelle der zu ersetzenden Bestimmung, im Hinblick auf den erstrebten Erfolg, vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der zu ersetzenden Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser Absatz keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

20 GELDWÄSCHERECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

PAYONE ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben gemäß dem Geldwäschegesetz über das Unternehmen verpflichtet. Das Unternehmen verpflichtet sich, die von PAYONE geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen sowie PAYONE unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten. Das Unternehmen verpflichtet sich gegenüber PAYONE zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf das Unternehmen anwendbar sind. Ziffer 11.1 bleibt unberührt.

21 INFORMATIONSPFLICHTEN VON PAYONE

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1-12, 13 Abs. 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten der PAYONE sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 3 und Abs. 4 BGB werden abbedungen und finden auf die von der PAYONE zu erbringenden Leistungen daher keine Anwendung.

22 TREUHANDABREDE

PAYONE (Treuhänder) wird die von den kartenausgebenden Instituten erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze sowie die nach einer Rückvergütung von dem Unternehmen erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze aus stornierten Geschäften treuhänderisch für das Unternehmen als Treugeber auf einem Treuhandkonto der PAYONE bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) geführt. PAYONE wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. PAYONE wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem Unternehmen zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als des Unternehmens, für den sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist PAYONE gestattet, zu Gunsten von PAYONE anfallende Entgelte und etwaige Zinsen von dem Treuhandkonto zu entnehmen. PAYONE hat das Unternehmen auf Nachfrage unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. PAYONE ist berechtigt, die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze auch in einer anderen, gem. § 17 ZAG definierten Form zu sichern. PAYONE wird das Unternehmen hierüber rechtzeitig vorab informieren.

23 BONITÄTSPRÜFUNGEN, ZUSTIMMUNG BEFREIUNG VOM BANKGHEIMNIS

(1) Das Unternehmen ermächtigt PAYONE widerruflich, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis. PAYONE behält sich darüber hinaus vor, Bonitätsprüfungen, Informationen sowie sonstige Daten über das Unternehmen bei Wirtschafts-, Bonitätsauskunfteien und anderen Institutionen einzuholen.

(2) Das Unternehmen willigt ein, dass PAYONE die im Vertrag angegebenen Stammdaten aufgrund etwaiger Meldepflichten von Mastercard, Visa, UnionPay International, DISCOVER Financial Services (Diners Club) und JCB International oder zur Überprüfung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen Kartenabrechnungsunternehmen an eine hierfür bei der entsprechenden Kartenorganisation eingerichteten Auskunftsstelle übermittelt.